

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Formenbau Wollscheid GmbH

(Stand: 4. Januar 2018)

## § 1 Anwendungsbereich, Einbeziehung

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. Formenbau Wollscheid GmbH (nachfolgend „**Unternehmen**“ genannt) gelten nur gegenüber solchen Vertragspartnern, die bei Abschluss des betreffenden Vertrages als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handeln (nachfolgend die „**Besteller**“).
- 1.2 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung finden abweichende, entgegenstehende und ergänzende Bedingungen des Bestellers keine Anwendung.
- 1.3 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge, auch wenn im Einzelfall nicht erneut ausdrücklich auf die Einbeziehung der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wird.

## § 2 Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung sind Angebote des Unternehmens für einen Zeitraum von 3 Monaten ab dem Datum der Abgabe verbindlich.
- 2.3 Soweit in dem Angebot angegeben ist, dass die Auftragsausführung von der Übermittlung bestimmter Daten und/oder Informationen durch und/oder der Abstimmung technischer Details mit dem Besteller abhängig ist, kommt ein Vertragsschluss erst durch die Bestätigung des Unternehmens in Textform zustande. Im Übrigen erfolgt der Vertragsschluss durch den Zugang der in Textform übermittelten Annahmeerklärung des Bestellers.

## § 3 Art und Umfang der Leistung / Ausführungs- und Lieferfristen

- 3.1 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung sind für die Bestimmung von Art und Umfang der vom Unternehmen zu erbringenden Lieferung und/oder Leistung das vom Unternehmen erstellte Angebot und die darin enthaltenen Angaben sowie die vom Besteller vor Angebotsabgabe übermittelten Unterlagen und Informationen maßgebend.
- 3.2 Ist vereinbart, dass bestimmte Daten und/oder Informationen durch den Besteller nach Abgabe des Angebots durch das Unternehmen übermittelt oder bereitgestellt werden sollen, dann sind diese für die Bestimmung von Art und Umfang der vom Unternehmen zu erbringenden Lieferung und/oder Leistung ebenfalls maßgebend, es sei denn, das Unternehmen widerspricht der Berücksichtigung dieser Daten und/oder Informationen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang.
- 3.3 Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, die vom Besteller übermittelten oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Auf offensichtliche Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten hat das Unternehmen den Besteller in Textform hinzuweisen.
- 3.4 Änderungen von Art und Umfang der vom Unternehmen zu erbringenden Lieferung und/oder Leistung nach Vertragsschluss sind nur dann beachtlich, wenn diese Änderungen ausdrücklich und in Textform vereinbart werden.

#### **§ 4 Ausführungs- und Lieferfristen**

- 4.1 Sämtliche in dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung des Unternehmens genannten Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Bei unverbindlichen Lieferfristen bemüht sich das Unternehmen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren, diese Lieferfristen einzuhalten.
- 4.2 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung beginnen Lieferfristen mit Vertragsschluss zu laufen.
- 4.3 Wird Art und Umfang der vom Unternehmen zu erbringenden Lieferung und/oder Leistung nach Vertragsschluss auf Wunsch des Bestellers geändert, verlängern sich die Lieferfristen, gleich ob unverbindlich oder verbindlich, um den auf diesen Änderungen beruhenden Verzögerungszeitraum.
- 4.4 Ist das Unternehmen auf Grund höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen oder sonstiger Ereignisse oder Umstände, die es nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage, die zu erbringende Lieferung und/oder Leistung innerhalb der Lieferfristen, gleich ob unverbindlich oder verbindlich, zu erbringen, dann verlängert sich die Lieferfrist, gleich ob unverbindlich oder verbindlich, um einen angemessenen Zeitraum.

#### **§ 5 Preise, Preisanpassungen**

- 5.1 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung handelt es sich bei den in den Angeboten angegebenen Preisen um Nettopreise in Euro (EUR) zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- 5.2 Die in den Angeboten angegebenen Preise gelten ab Werk und schließen die Kosten für Verpackung mit ein. Die Kosten für Fracht, Zoll und sonstige, mit dem Transport und der Aufstellung verbundene Aufwendungen hat der Besteller in der tatsächlich entstandenen Höhe zu tragen.

- 5.3 Erhöhen sich die Kosten für die vom Unternehmen für die Herstellung der Waren zu beschaffenden Materialien (bspw. durch Preiserhöhungen von Zulieferern, steigenden Rohstoffpreisen o. Ä.) nach Vertragsschluss, dann ist das Unternehmen berechtigt, den Preis für die Ware entsprechend der Kostenerhöhung zu erhöhen, sofern:

5.3.1 die vereinbarte verbindliche oder unverbindliche Lieferfrist mehr als vier Monate beträgt, oder

5.3.1 die Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, erst nach mindestens vier Monaten geliefert werden kann, auch wenn die vereinbarte verbindliche oder unverbindliche Lieferfrist vier Monaten oder weniger beträgt.

#### **§ 6 Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot**

- 6.1 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung ist die vertraglich vereinbarte Vergütung wie folgt zu zahlen:

6.1.1 einen Teilbetrag in Höhe von 30 % nach Vertragsschluss,

6.1.2 einen Teilbetrag in Höhe von 60 % nach Fertigstellung und

6.1.3 den Restbetrag in Höhe von 10 % nach Übergabe bzw. Abnahme.

Sämtliche Beträge sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.

- 6.2 Sämtliche Zahlungen sind in bar oder durch Überweisung auf ein vom Unternehmen benanntes Konto zu leisten. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung ist das Unternehmen nicht zur Annahme von Schecks oder Wechseln verpflichtet.

- 6.3 Leistet der Besteller nicht innerhalb der Fristen gemäß § 6.1, dann kommt der

Besteller in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch das Unternehmen bedarf.

- 6.4 Während des Verzugs ist die betreffende Entgeltforderung mit Jahreszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 5.5 Der Besteller ist nicht berechtigt, mit einer Forderung oder gegen eine Forderung aus diesem Vertrag aufzurechnen, sofern nicht die Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **§ 7 Gefahrübergang**

- 7.1 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung sind die Waren vom Unternehmen an den Sitz des Bestellers zu liefern (Bringschuld). Das Unternehmen ist berechtigt, die Lieferung durch Dritte ausführen zu lassen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe der Ware auf den Besteller über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bereits dann auf den Besteller über, wenn das Unternehmen dem Besteller die Ware in verzugsbegründender Weise zur Übergabe anbietet und der Besteller:
- 7.1.1 die Ware nicht annimmt oder
- 7.1.2 die Annahme verweigert.
- 7.2 Die Regelungen in § 7.1 gelten entsprechend, wenn die Ware vom Unternehmen auf Geheiß des Bestellers an einen anderen Ort oder einen Dritten geliefert werden soll.
- 7.3 Soweit vereinbart ist, dass der Besteller die Ware bei dem Unternehmen abholen soll (Holschuld), dann geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe auf den Besteller über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Wa-

re geht bereits dann auf den Besteller über, wenn das Unternehmen dem Besteller die Ware in verzugsbegründender Weise zur Übergabe anbietet und der Besteller:

- 7.3.1 die Ware nicht abholt oder
- 7.3.2 die Abholung verweigert.

- 7.4 Soweit eine Abnahme vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Abnahme der Ware auf den Besteller über. Eine Abnahme gilt als erfolgt, wenn das Unternehmen den Besteller mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur Abnahme aufgefordert hat, die Ware keine wesentlichen Mängel aufweist und der Besteller:

- 7.4.1 die Ware nicht innerhalb der gesetzten Frist abnimmt oder
- 7.4.2 die Abnahme verweigert.

- 7.5 Soweit vereinbart ist, dass das Unternehmen die Ware versenden soll (Schickschuld), dann geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den Transporteur auf den Besteller über.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Das Eigentum an den vom Unternehmen gelieferten Waren bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, dem Unternehmen gegen den Besteller aus dem die gelieferten Waren betreffenden Vertrag zustehender Forderungen vorbehalten (einfacher Eigentumsvorbehalt).
- 8.2 Sofern dem Unternehmen im Zeitpunkt der Lieferung dieser Ware noch weitere Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehen, bleibt das Eigentum an den vorgenannten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, dem Unternehmen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Forderungen

vorbehalten (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

- 8.3 Der Besteller ist berechtigt, die vom Unternehmer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern; für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller die künftige Kaufpreisforderung einschließlich aller Nebenrechte zur Sicherheit an das Unternehmen ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Der Besteller ist bis zum Widerruf durch das Unternehmen berechtigt, die Forderung gegen den Käufer im eigenen Namen einzuziehen. Das Unternehmen ist zum Widerruf der Einziehungsbefugnis, zur Offenlegung der Abtretung gegenüber dem Käufer und zur Verwertung der abgetretenen Forderung berechtigt, wenn sich der Besteller mit der Kaufpreiszahlung an das Unternehmen in Verzug befindet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt oder mangels Masse abgewiesen wurde. Liegen die Voraussetzungen von § 8.3 Satz 4 vor, dann ist der Besteller verpflichtet, dem Unternehmen auf Verlangen sämtliche Unterlagen und Informationen in Bezug auf die abgetretene Forderung auszuhändigen und dem Käufer die Abtretung offenzulegen.
- 8.4 Der Besteller ist berechtigt, die vom Unternehmer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsverkehr mit beweglichen Sachen, die im Eigentum des Bestellers oder eines Dritten stehen, zu verbinden. Erwirbt das Unternehmen in Folge der Verbindung Miteigentum gemäß § 947 Abs. 1 BGB, dann entspricht der für die vom Besteller gelieferte Ware anzusetzende Wert dem vereinbarten Preis der verbundenen Ware. Erwirbt der Besteller in Folge der Verbindung Alleineigentum an der Hauptsache, dann überträgt der Besteller dem dies annehmenden Unternehmen anteilig Miteigentum in dem Umfang, der dem vereinbarten Preis der Ware entspricht; die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Besteller die Hauptsache unentgeltlich für das Unter-

nehmen verwahrt. Erwirbt ein Dritter in Folge der Verbindung Alleineigentum an der Hauptsache, dann ist der Besteller verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, dass der Dritte dem Unternehmen nach Maßgabe von vorstehendem Satz 3 dieses § 8.4 anteilig Miteigentum überträgt. Für das nach den vorstehenden Regelungen entstandene oder übertragene Miteigentum gelten die Regelungen der §§ 8.1 bis 8.3 entsprechend.

- 8.5 Der Besteller ist berechtigt, die vom Unternehmen unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt für das Unternehmen als Hersteller im Sinne des § 950 Abs. 1 BGB; der Eigentumsvorbehalt gemäß §§ 8.1 bis 8.3 setzt sich an der neu hergestellten Sache fort. Wird die vom Unternehmen unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, im Eigentum des Bestellers oder eines Dritten stehenden Stoffen verarbeitet, dann gelten die Regelungen des § 8.4 entsprechend.
- 8.6 Der Besteller ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt durch die Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland abzulösen.

## **§ 9 Rügeobliegenheit, Gewährleistung und Haftung**

- 9.1 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung sind die vom Unternehmen hergestellte Waren, die für den Einsatz in Maschinen und/oder Anlagen des Bestellers vorgesehen sind, nur für die Durchführung von maximal 1.000.000 Arbeitsgängen (d.h. Hubbewegungen) ausgelegt. Die Anzahl der Arbeitsgänge (d.h. Hubbewegungen) werden an der betreffenden Maschine und/oder Anlage automatisch gezählt. Wird eine solche Ware vom Besteller für mehr als 1.000.000 Arbeitsgänge (d.h. Hubbewegungen) eingesetzt und tritt nach mehr als 1.000.000 Arbeitsgängen

- (d.h. Hubbewegungen) eine Abnutzung, Beschädigung oder sonstige Material- und/oder Funktionsbeeinträchtigung an der Ware auf, dann handelt es sich insoweit nicht um einen Mangel.
- 9.2 Der Besteller ist verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Lieferung der Ware gegenüber dem Unternehmen in Textform geltend zu machen. Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, wenn eine Mängelanzeige nicht oder nicht innerhalb der vorgenannten Frist erfolgt. § 442 BGB bleibt unberührt.
- 9.3 Bei Vorliegen eines Sachmangels, soweit nicht Gewährleistungsansprüche nach § 9.2 ausgeschlossen sind, ist das Unternehmen im Wege der Nacherfüllung nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind vom Unternehmen zu tragen.
- 9.4 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, dann ist der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- 9.5 Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln, der Verletzung einer sonstigen Pflicht aus dem Schuldverhältnis oder einer unerlaubten Handlung kann der Besteller geltend machen für:
- 9.5.1 Schäden aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 9.5.2 Schäden aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut (Kardinalpflicht), und
- 9.5.3 sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Unternehmens oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Unternehmens beruhen.
- Schadensersatzansprüche des Bestellers in den Fällen des § 9.5.3 sind begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden und umfassen nicht einen entgangenen Gewinn.
- 9.6 Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 dieses § 9.6 verjähren sämtliche Gewährleistungsansprüche in einem Jahr ab Lieferung der Ware. Satz 1 dieses § 9.6 gilt für sonstige Schadensersatzansprüche entsprechend. Ansprüche wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634 a Abs. 1 BGB sowie Schadensersatzansprüche in den Fällen der §§ 9.5.1 und 9.5.2 verjähren in den gesetzlichen Fristen.
- 9.7 Die vorstehenden Regelungen, insbesondere die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse geltend nicht für Ansprüche nach dem ProdHaftG. Die Regelungen des ProdHaftG werden durch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.
- § 10 Geheimhaltung**
- 10.1 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieses § 10 sind:
- 10.1.1 sämtliche technischen und wirtschaftlichen Informationen, die dem Besteller vom Unternehmen im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss, der Durchführung und/oder Beendigung des betreffenden Vertrags zugänglich gemacht werden, wie bspw. technische Zeichnungen, Konstruktionszeichnungen und –pläne, Photographien und/oder Simulationen/Animationen von Produkten und/oder Konstruktionen, Produkt- und Materialproben und –muster, Materialbe-

schreibungen und –  
spezifikationen, Kalkulationen  
von Einkaufs- und/oder Ver-  
kaufspreisen, Kunden- und/oder  
Lieferantendaten;

10.1.2 sämtliche Informationen, die  
vom Unternehmen ausdrücklich  
als „vertrauliche Information“  
oder „vertraulich“ gekennzeich-  
net oder bezeichnet sind;

10.1.3 sämtliche Informationen, die  
auch ohne die Kennzeichnung  
oder Bezeichnung als „vertrauli-  
che Information“ oder „vertrau-  
lich“ nach der Verkehrsan-  
schauung als vertraulich ange-  
sehen werden.

Nicht als vertrauliche Informationen gel-  
ten solche Informationen, die allgemein  
zugänglich oder offenkundig sind, es sei  
denn, sie wurden unter Verletzung die-  
ses § 10 allgemein zugänglich gemacht.

10.2 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche  
vertraulichen Informationen vertraulich  
zu behandeln. Der Besteller ist nur mit  
vorheriger schriftlicher Einwilligung des  
Unternehmens berechtigt, vertrauliche  
Informationen an Dritte weiterzugeben,  
Dritten gegenüber offenzulegen oder  
Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu  
machen, es sei denn:

10.2.1 der Besteller ist zur Weitergabe,  
Offenlegung oder Zugänglich-  
machung der betreffenden ver-  
traulichen Informationen durch  
oder auf Grund Gesetzes oder  
einer gerichtlichen oder behörd-  
lichen Entscheidung verpflichtet;

10.2.2 die Weitergabe, Offenlegung  
oder Zugänglichmachung der  
betreffenden vertraulichen In-  
formationen erfolgt an Berater  
des Bestellers, die entweder von  
Berufs wegen oder vertraglich  
zur Verschwiegenheit hinsicht-  
lich der betreffenden vertrauli-  
chen Informationen verpflichtet  
sind;

10.2.3 die Weitergabe, Offenlegung  
oder Zugänglichmachung der  
betreffenden vertraulichen In-  
formationen erfolgt an Mitarbei-  
ter des Bestellers, verbundene  
Unternehmen oder externe  
Dienstleister, die vertraglich zur  
Verschwiegenheit hinsichtlich  
der betreffenden vertraulichen  
Informationen verpflichtet sind;

10.2.4 die Weitergabe, Offenlegung  
oder Zugänglichmachung der  
betreffenden vertraulichen In-  
formationen ist zur Wahrneh-  
mung der berechtigten Interes-  
sen des Bestellers erforderlich.

Die vorstehenden Verpflichtungen des  
Bestellers enden nach Ablauf von drei  
Jahren nach vollständiger Erfüllung des  
betreffenden Vertrags.

10.3 Der Besteller ist nur mit vorheriger  
schriftlicher Einwilligung des Unterneh-  
mens berechtigt, vertrauliche Informati-  
onen unmittelbar oder mittelbar gewerb-  
lich zu nutzen oder Dritten die unmittel-  
bare oder mittelbare gewerbliche Nut-  
zung vertraulicher Informationen zu er-  
möglichen.

## **§ 11 Vertragssprache, Mitteilungen**

11.1 Vorbehaltlich einer abweichenden Ver-  
einbarung ist die Vertragssprache  
deutsch.

11.2 Wird der Vertrag vollständig oder teil-  
weise in eine andere Sprache übersetzt  
oder in mehreren Sprachen verfasst,  
dann geht im Falle einer Abweichung  
oder eines Widerspruchs zwischen der  
deutschen und der fremdsprachigen  
Fassung die deutsche Fassung vor.

11.3 Sämtliche Mitteilungen unter diesem  
Vertrag haben in Textform und in deut-  
scher Sprache zu erfolgen. Erfolgt eine  
Mitteilung nicht in deutscher Sprache,  
dann ist der Vertragspartner auf Verlan-  
gen des Unternehmens verpflichtet, eine  
deutsche Übersetzung zu übersenden;  
im Falle einer Abweichung oder eines

Widerspruchs geht die deutsche Übersetzung vor.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

- 12.1 Die personenbezogenen Daten des Bestellers werden vom Unternehmen erhoben, gespeichert, weitergeleitet oder in sonstiger Weise verarbeitet, soweit dies für die den Abschluss, die Durchführung und Beendigung des Vertrags, einschließlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen und den Forderungseinzug oder die Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Eine weitergehende Nutzung erfolgt nur, wenn der Besteller eingewilligt hat.
- 12.2 Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf den Besteller persönlich beziehbar sind, wie bspw. Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adressen, Zahlungsdaten. Verantwortliche Stelle bzw. Verantwortlicher ist das Unternehmen.
- 12.3 Die Zahlungsdaten des Bestellers werden je nach dem vereinbarten Zahlungsmittel an den entsprechenden Zahlungsdienstleister übermittelt. Die Verantwortung für die Zahlungsdaten trägt der Zahlungsdienstleister.
- 12.4 Der Besteller ist berechtigt, vom Unternehmen jederzeit Auskunft über die zu dem Besteller bei dem Unternehmen gespeicherten Daten zu verlangen. Dies betrifft auch deren Herkunft sowie die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die diese Daten weitergegeben werden und den Zweck der Speicherung. Der Besteller kann eine für eine weitergehende Nutzung seiner personenbezogenen Daten erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen; dies gilt jedoch nicht für diejenigen personenbezogenen Daten, die für den Abschluss, die Durchführung und Beendigung des Vertrags, einschließlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen und den Forderungseinzug, oder die Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen erforderlich sind und daher auch ohne Einwilligung verarbeitet werden

dürfen. Alle Informationswünsche, Auskunftsanfragen oder Widersprüche zur Datenverarbeitung sind per E-Mail an [fw@fwoll.de](mailto:fw@fwoll.de) oder an die im Vertrag genannte Adresse zu richten.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Falls eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig, ungültig oder gleich aus welchem Grund unwirksam ist oder wird, berührt dies unwiderlegbar nicht die Gültigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser Vertrag bleibt mit Ausnahme der nichtigen, ungültigen oder unwirksamen Bestimmung gültig und wirksam. Die nichtige, ungültige oder unwirksame Bestimmung soll als durch diejenige gültige und wirksame Bestimmung ersetzt gelten, die der Intention der Parteien unter rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten am nächsten kommt oder dem am nächsten kommt, was sie nach dem Zweck dieses Vertrags vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags berücksichtigt hätten.

## **§ 14 Rechtswahl, Gerichtsstand**

- 14.1 Dieser Vertrag und alle sich aus diesem ergebenden oder mit diesem im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Schuldverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht (CISG) und UN-Kaufrecht sind ausgeschlossen.
- 14.2 Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich Auseinandersetzungen bezüglich des Bestehens, der Gültigkeit oder der Kündigung dieses Vertrags oder etwaiger außervertraglicher Schuldverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag) ist der Sitz des Unternehmens.